

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 87 (1990)

**Heft:** 9

**Artikel:** Erhöhung der EO-Leistungen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838493>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Erhöhung der EO-Leistungen

## *Anpassung an Lohnentwicklung*

Der Bundesrat beschloss, den Höchstbetrag der Gesamtentschädigung in der EO auf den 1. Januar 1991 von 155 auf 180 Franken zu erhöhen. Damit wird der seit 1988 gleichbleibende Höchstbetrag der EO der Lohnentwicklung angepasst.

Die letzte EO-Anpassung fand am 1. Januar 1988 mit dem Inkrafttreten der 5. EO-Revision statt. Der bisher geltende Höchstbetrag von 155 Franken entspricht dem BIGA-Lohnindex Stand Oktober 1987 (1403 Punkte). Mit der Erhöhung des EO-Höchstbetrages um 16,1% auf 180 Franken wird neu ein BIGA-Lohnindex-Stand von 1629 Punkten erreicht.

## *Verbesserte EO-Leistungen*

Erwerbstätige, die verheiratet sind, erhalten während ihrer Dienstzeit bekanntlich 75% ihres vordienstlichen Lohnes entschädigt (= Haushaltentschädigung). Alleinstehende Erwerbstätige erhalten grundsätzlich 45% ihres vordienstlichen Erwerbseinkommens. Bei beiden Entschädigungsarten ist jedoch ein Minimum und ein Maximum festgelegt. Von einer bestimmten Einkommensgrenze an (1991: 64 800 Franken) kommen nicht die 75 bzw. 45% zur Anwendung, hier wird pauschal eine maximale Entschädigung ausgerichtet. Dasselbe gilt für niedrige Einkommen (1991: bis 21 600 Franken): hier wird ein Mindestbetrag garantiert.

Diese Grenzbeträge werden nun auf den 1. Januar 1991 der Lohnentwicklung angepasst, d.h., sie werden um rund 16% angehoben. Dies bedeutet, dass Dienstleistende von Armee und Zivilschutz, deren Entschädigungen sich im unteren oder im oberen Grenzbereich bewegen, ab dem erwähnten Zeitpunkt höhere EO-Leistungen erhalten. Bei Entschädigungen die nicht im Grenzbereich liegen, sondern im «Mittelfeld», hat diese EO-Erhöhung hingegen keine unmittelbaren Auswirkungen. Die EO-Entschädigungen folgen aber der individuellen Lohnentwicklung. In diesem Bereich werden Lohn erhöhungen automatisch in der EO-Entschädigung berücksichtigt.

Von der EO-Verbesserung profitieren neben den erwähnten Erwerbstätigen auch die Nichterwerbstätigen.

Ferner werden auch alle Zulagen (Kinderzulagen, Unterstützungszulagen, Betriebszulagen) um rund 16% erhöht (vgl. Tabelle Seite 139).

Die EO-Anpassung auf den 1. Januar 1991 verursacht dem Bund keine Mehrkosten, da die EO ausschliesslich Versicherten von den Arbeitgebern finanziert wird. Einzig in der IV entstehen für den Bund Mehrausgaben von 2 Mio Franken, da die Anpassung der EO-Taggelder automatisch auch eine Anpassung der IV-Taggelder bewirkt.

pd.

	<b>Entschädigung bisher</b> Mindest- betrag Fr.	<b>Entschädigung ab 1991</b> Höchstbetrag bzw. fester Betrag Fr.
Haushaltungsschädigung (Art. 9 Abs. 1)	39.–	117.–
Entschädigung für Alleinstehende (Art. 9 Abs. 2)	24.–	70.–
Haushaltungsschädigung während Beförderungsdiensten (Art. 11)	78.–	117.–
Entschädigung für Alleinstehende während Beförderungsdiensten (Art. 11)	47.–	70.–
Kinderzulage (Art. 13)		14.–
Unterstützungszulage (Art. 14)		
– für die erste unterstützte Person		28.–
– für jede weitere unterstützte Person		14.–
Betriebszulage (Art. 1)		42.–
Mindestgarantie (Art. 16 Abs. 2)	67.–/106.–	79.–/124.–

## **Wohnen: Kein Platz für psychisch Leidende?**

Gegen 300 Personen, Fachleute, Angehörige und auch einige Betroffene trafen sich unlängst in der Paulus-Akademie in Zürich, um die brennenden Probleme zu erörtern, die sich aufgrund der Wohnungsnot für psychisch Leidende ergeben. Frau Dr. Ursula Koch, Stadträtin von Zürich, schilderte die kaum noch überbrückbaren Gegensätze zwischen der Dynamik des Wohnungsmarktes und dem Anspruch einkommensschwächerer Bevölkerungsgruppen auf ein kostengünstiges Wohnen.

Dr. Michael Hohn, Vorsteher des Fürsorgeamtes der Stadt Bern, ging auf die strukturelle, d.h. bestimmte Gruppen benachteiligende Wohnungsnot ein. Er erörterte die wohnungspolitischen Massnahmen des Bundes (Wohnbau- und Eigenheimförderungsgesetz) und die Notwendigkeit kantonaler und städtischer Anschlussprogramme. Rein fürsorgepolitische Massnahmen (Mietzinszuschüsse, Gutsprachen für Wohnungsmieten, Bereitstellung von Notunterkünften usw.) griffen, so Hohn, auf die Dauer zu kurz. Neben grundsätzlichen Änderungen in der Boden- und Wohnungspolitik diskutierte er praktische Ansätze zu einer besseren Berücksichtigung von Problemgruppen auf dem Wohnungsmarkt, wie sie kürzlich von einer Forschungsgruppe des Bundesamtes für Wohnen vorgestellt wurden: Vermeidung von Unter- und Fehlbelegungen, Quotenregelungen bei Neuüberbauungen und Vergaben zur Steigerung der Anzahl sozialer Vermietungen, Wiederherstellung der Wohnfunktion zweckentfremdeter Liegenschaften, Erwerb bestehender Liegenschaften durch die öffentliche Hand usw. Peter Aebischer, Abteilungschef der Invalidenversicherung (IV) skizzierte dann die Unterstützungsrichtlinien der IV für Wohnprojekte für psychisch Leidende. Das 2-Phasen-Modell sieht vor, dass in der ersten Phase in der psychiatrischen Klinik die Krankenkas-